



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



77. Jahrgang

Regensburg, 16. April 2021

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Zustimmung
gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO i. V. m Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO..... 76

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021 78

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für das Haushaltsjahr 2021 79

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 15. März 2021 Nr. BHV – 2 – 9012 80



Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Zustimmung gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO i. V. m Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Städtebau, erteilte mit Bescheid vom 7. April 2021 (Az. ROP34-4160.1-10-17) die beantragte bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer Außentreppe an der Südseite des Justizgebäudes Augustenstraße 6a in 93047 Regensburg, Flurnummer 3374/3 der Gemarkung Regensburg mit folgendem Inhalt:

die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die Errichtung einer Außentreppe an der Südseite des Justizgebäudes Augustenstraße 6a in 93047 Regensburg, Flurnummer 3374/3 der Gemarkung Regensburg wird nach Maßgabe der mit Zustimmungsvermerk versehenen Planunterlagen die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.
2. Durch die Zustimmung nach Art. 73 BayBO werden nachstehende Genehmigungen/Erlaubnisse/Gestattungen ersetzt oder eingeschlossen:

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Baudenkmals. Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch diese Zustimmung ersetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gebühren werden keine erhoben.

Gründe:

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für die Errichtung einer Außentreppe am Justizgebäude Augustenstraße 6a in 93047 Regensburg, Flurnummer 3374/3 der Gemarkung Regensburg.

Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung einer Außentreppe an der Südfassade des Justizgebäudes Augustenstraße 6a.

Das Vorhaben liegt:

- bauplanungsrechtlich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB
- in der Nähe des Baudenkmals Augustenstraße 5
- im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg
- im Geltungsbereich der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Regensburg
- im Geltungsbereich der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 erklärt, dass sie dem Bauvorhaben nicht widerspricht. Die Stadt Regensburg wurde vor Erteilung der Zustimmung mit Regierungsschreiben vom 13. Januar 2021 gehört. Mit Schreiben vom 16. März 2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadt Regensburg im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde für das Vorhaben erteilt.

Nur ein Teil der Eigentümer benachbarter Grundstücke haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zum Bauvorhaben beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Stadtheimatspfleger

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist nach Art. 73 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung sachlich und örtlich zuständig.
Das nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedarf gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 u. 3 i. V. m. Art. 55 und 57 BayBO der Zustimmung der Regierung, da Nachbarn dem Vorhaben nicht zugestimmt haben.
Die Stadt Regensburg wurde gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 5, 1. Hs BayBO i. V. m. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG gehört.
2. Die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind erfüllt.
3. Die bauaufsichtliche Zustimmung war gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 6 und Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen, da das Vorhaben den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayBO.
 - a) Bauplanungsrecht
Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden sollen, in die Eigenart der umgebenden Bebauung einfügt; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

- b) Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 Abs. 1 BayBO:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften.
Es steht im Einklang mit der Stellplatzsatzung, der Kinderspielplatzsatzung und der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Regensburg.
- c) Das Vorhaben steht auch mit anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Einklang i. S. v. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO, soweit wegen der Zustimmung die Entscheidung nach diesen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird:

- Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Denkmals „*ehem. Augustenschule, jetzt Justizgebäude, zweiflügeliger und viergeschossiger, gegliederter Walmdachbau mit turmartigem Aufbau und Zwerchhaus mit Schweifgiebel, seitlich angegliederte, zweigeschossige Turnhalle mit Dachgalerie, Putzgliederungen Neurenaissance, 1901 von Adolf Schmetzer*“ (D-3-62-000-174) und ist daher nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) erlaubnispflichtig.

Aufgrund der Erforderlichkeit einer bauaufsichtlichen Zustimmung nach Art. 73 BayBO entfällt gemäß Art. 6 Abs. 3 BayDSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat als staatliche Fachbehörde gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSchG mit E-Mail vom 12. Januar 2021 zum Vorhaben Stellung genommen.
Der örtlich zuständige Heimatpfleger hat sich gemäß Art. 13 Abs. 1 BayDSchG mit E-Mail vom 30. Dezember 2020 zum Vorhaben geäußert.

Die Stadt Regensburg hat mit Schreiben vom 9. März 2021 gemäß Art. 15 BayDSchG zum Vorhaben Stellung genommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayDSchG gegen das Vorhaben vorliegen.

Dem geplanten Vorhaben stehen auch im Übrigen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Rahmen des Art. 73 Abs. 2 BayBO zu prüfen sind, nicht entgegen.

Es wurde die Erteilung einer Abweichung i. S. d. Art. 73 Abs. 2 Satz 4 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 BayBO beantragt. Die Entscheidung über diesen Abweichungsantrag ist nicht mehr erforderlich, da das Vorhaben die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO in der seit 1. Februar 2021 gültigen Fassung einhält.

Sonstige Abweichungen im Sinne vom Art. 73 Abs. 2 Satz 4 BayBO wurden nicht beantragt.

Nachbarschützende Vorschriften werden nicht beeinträchtigt; insbesondere sind die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken nach Art. 6 BayBO eingehalten.

Die Zustimmung zum Bauvorhaben war daher zu erteilen (Art. 73 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 BayBO und Art. 68 Abs. 1 BayBO).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43). Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG.

Die Stadt Regensburg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der zuständige Heimatpfleger erhalten eine Kopie dieses Bescheides.

Dieser Zustimmungsbescheid wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im nächsten erscheinenden Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten der bauaufsichtlichen Zustimmung bei der Regierung der Oberpfalz (Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, 3. OG Zimmer A 343) während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0941/5680-1423 ist erforderlich.

Regensburg, den 7. April 2021
Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 34 - Städtebau

Dr. Hubert Schmid
Leitender Baudirektor

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.197.440 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.058.867 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 252.880 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.768.100 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 505.217 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2020 zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).

4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	Schülerzahlen 2020 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2021	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	298	947.650,72 €	270.781,77 €
LKr. Amberg-Sulzbach	258	820.449,28 €	234.435,23 €
Summen	556	1.768.100,00 €	505.217,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Amberg, 26. Februar 2021
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51) zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

209.970 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.190 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf

178.000 Euro

festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der letzten Viehzählung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung). Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. März 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-12-4-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 1.020 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 23. März 2021
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bezirk Oberpfalz

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 15. März 2021
Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist in Höhe von 4.600.000 Euro vorgesehen. Die Haushaltssatzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 8. März 2021 (Az.: B4-1517-16-8) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden, im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 eine Wiederauffüllung der allgemeinen Rücklage mindestens auf den Stand nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik („Pflichtrücklage“) vorzusehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):

Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Beteiligungsbericht für die Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, für die Blindenanstalt Nürnberg e.V. und für die Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH für das Jahr 2019 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Beteiligungsberichte 2019 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 15. März 2021
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	491.771.100 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.849.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2021 auf

283.147.600 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2021 **einheitlich auf 19,30 Prozent** der Umlagegrundlagen 2021 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 81.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Regensburg, den 15. März 2021
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.